

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18

Ausgegeben Danzig, den 31. Juli

1929

46

Verordnung

betreffend die Vornahme einer Volkszählung am 18. August 1929. Vom 25. 7. 1929.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme einer Volkszählung in der Freien Stadt Danzig vom 26. 6. 1929 (Ges. Bl. S. 107) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Am Sonntag, den 18. August 1929, findet im Gebiete der Freien Stadt Danzig eine Volkszählung statt.

§ 2.

Erhebungsbehörden sind in der Stadtgemeinde Danzig der Polizeipräsident, in den Landkreisen, und zwar unter Verantwortlichkeit der Landräte, die Gemeindevorsteher, in Zoppot der Magistrat.

Den Erhebungsbehörden werden die erforderlichen Zählpapiere vom Statistischen Landesamte der Freien Stadt Danzig zugestellt, das auch das Armaterial bearbeitet.

§ 3.

Der Erhebung unterliegen alle in der Nacht vom 17. zum 18. August 1929 im Gebiete der Freien Stadt Danzig anwesenden Personen, ebenso alle Personen, die ohne in diesem Zeitpunkte im Zählgebiete anwesend zu sein, im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

§ 4.

Erfragt werden der Personen- und Familienstand, die Religion und die Staatsangehörigkeit, der Beruf und Gewerbebezug, in dem der Beruf ausgeübt wird, die Arbeitsstätte (nach Gemeinde, Straße und Hausnummer), bei vorübergehend Anwesenden ferner der dauernde Wohnsitz, bei vorübergehend Abwesenden außerdem der Aufenthaltsort. Die Befragung erfolgt mittels Haushaltungslisten, die in der Zeit vom 12. bis 17. August 1929 durch die Erhebungsbehörden den zuständigen Hauseigentümern und ihren Vertretern zugestellt werden und von diesen den ausfüllungspflichtigen Haushaltungsvorständen und ihren Vertretern sofort nach Empfang zur Ausfüllung auszufüllen sind. Notfalls, insbesondere in Abwesenheit aller Mitglieder von Haushaltungen, hat der Hauseigentümer und sein Vertreter die Ausfüllung der Haushaltungslisten selbst vorzunehmen. Bis zum 19. August mittags sind die ausgefüllten Listen von den Haushaltungsvorständen und ihren Vertretern an die Hauseigentümer und ihre Vertreter abzugeben, die die Zählpapiere hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen und sie den mit der Abholung der ausgefüllten Zählpapiere seitens der Erhebungsbehörden Beauftragten auszuhändigen haben. Falls die Abholung der Zählpapiere durch diese Beauftragten bis zum 24. August 1929 nicht erfolgt ist, sind die ausgefüllten Zählpapiere seitens der Hauseigentümer und ihrer Vertreter den zuständigen Erhebungsbehörden unmittelbar zuzustellen. Ausfüllungspflichtige, die bis zum 17. August 1929 die erforderlichen Zählpapiere nicht erhalten haben, haben diese bei der für ihre Wohnung zuständigen Erhebungsbehörde, in der Stadtgemeinde Danzig bei dem zuständigen Polizeirevier, unverzüglich einzuholen.

§ 5.

Die Erhebungsbehörden haben die ausgefüllten Zählpapiere auf deren Vollständigkeit nachzusehen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in den Listen nachzuprüfen und das gesamte Armaterial bis spätestens 28. August an das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig einzusenden.

§ 6.

Wer die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dieser Verordnung obliegen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 26. 6. 1929 über die Vornahme einer Volkszählung in der Freien Stadt Danzig bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juli 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Strunk.

Kunze.